

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Bürgerenergie Gemeinschaft Traun-Ager-Alm

Die Bürgerenergie Gemeinschaft Traun- Ager- Alm (BEG) ist eine erneuerbare Energiegemeinschaft in Form eines Vereins mit ihrem Sitz in 4652 Steinerkirchen an der Traun, Am Federbühel 9/2. Sie ermöglicht ihren Mitgliedern Strom aus erneuerbaren Quellen zu beziehen bzw. abzugeben.

**Der Verein Bürgerenergie Gemeinschaft Traun-Ager-Alm (BEG) ist
ist eine Zweigorganisation der Energie Genossenschaft Traun-Ager-Alm**



1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder können physische oder juridische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerkes Lambach liegt. Ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger.
- 1.2. Mitglieder müssen pro Standort mindestens einen Geschäftsanteil bei der BEG zeichnen und können einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der BEG melden.
- 1.3. Mit der Meldung des/der Zählpunktes/ Zählpunkte schließen sie für jeden Zählpunkt einen Vertrag mit der BEG ab.
- 1.4. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das ordentliche Mitglied dies der BEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der BEG bleibt der ursprüngliche Zählpunktsinhaber in der vollen Verantwortung.
- 1.5. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher

- 2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und behalten den Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von innerhalb der BEG bezogen wird.
- 2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der BEG weder beeinflusst noch die Teilnahme an der BEG ein solches ersetzen.
- 2.3. Mitglieder verpflichten sich, ihre Energie vorrangig aus der BEG zu dem festgesetzten Tarif zu beziehen, solange genug vorhanden ist. Den Rest der benötigten Energie beziehen sie von ihrem Vertragslieferanten.
- 2.4. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme einer bestimmten Energiemenge durch die BEG.
- 2.5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der BEG und deren Dienstleister die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Bürgerenergie Gemeinschaft Traun-Ager-Alm

3. Rechte und Pflichten für Stromlieferanten

- 3.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energieabnehmers und behalten den Einliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht innerhalb der BEG verbraucht werden kann.
- 3.2. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an deren Überschussproduktion der BEG ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der BEG verbraucht werden kann. Die BEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der BEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefern das Mitglied weiter an seinen bestehenden Vertragsabnehmer. Die Mitglieder sind für den Betrieb der Produktionsanlage verantwortlich, verpflichten sich diese zu warten und gegebenenfalls längere Ausfälle der BEG zu melden.

4. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

- 4.1. Die BEG verrechnet die, aus Produktionen innerhalb der Gemeinschaft bezogene Energie, sowie die, aus der Produktion an die BEG abgegebene Energie zuzüglich jeweiliger Verwaltungsgebühren entsprechend der beschlossenen Tarife und Bedingungen an die Mitglieder.
- 4.2. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die BEG bzw. ihr Dienstleister von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH bzw. Netz-OÖ.
- 4.3. Die restliche Energie, die vom Vertragsenergielieferanten bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet.

- 4.4. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1. Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der BEG oder ihrem Dienstleister vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf diese überwiesen.
- 5.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die BEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.
- 5.3. Bei wiederholter Mahnung behält sich die BEG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

6. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 6.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Annahme der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend. Sie beginnt mit dem folgenden Monatsersten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen
- 6.3. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Bürgerenergie Gemeinschaft Traun-Ager-Alm

- 6.4. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:
- von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei;
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Ver-

fahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist;

- von Stromlieferanten/Erzeuger, wenn die BEG ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.

- 6.5. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Qualität und Haftung

- 7.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt.
- 7.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiter die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der BEG.

8. Rücktrittsrecht für Verbraucher

Ist der Vertragspartner Verbraucher*in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (=Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail.

9. Schlussbestimmungen

Die BEG verarbeitet die personen-bezogenen Daten ihrer Vertragspartner entsprechend ihrer Datenschutzerklärung (www.egtaa.at). Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Zählpunktdaten über den Gesamtverbrauch und den BEG-Anteil in kWh (ohne personenbezogene Daten) an sämtliche Mitglieder der BEG übermittelt werden. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an:

regionalenergie@egtaa.at

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand ist Wels, für Verbraucher*innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

Für Unternehmer gilt, dass bei Bestimmungen dieser AGB, die unwirksam sein oder werden, die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt wird. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher.

BEG Traun- Ager-Alm, 16.2.24